

Schutz von Bankkunden?

KEIN BANKGEHEIMNIS GEGENÜBER DER FINANZVERWALTUNG

Auch § 30a AO mit "Empfehlungen" zur besonderen Rücksichtnahme auf das Vertrauensverhältnis zwischen Kunde und Bank wurde aufgehoben ...

.. dazu wurden Pflichten erweitert:

Pflicht zur Kontenwahrheit gem. § 154 AO
sowie Datenerfassungs- und Aufzeichnungspflichten

Die Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG gilt ohnehin.

Auskunftersuchen an Banken

Banken sind andere Personen i.S.d. § 93 AO und zur Auskunft verpflichtet;
einschränkend gilt nur § 93 Abs.1 S.3 AO.
Auch Sammelauskunftersuchen sind zulässig; die Einschränkung des § 93 Abs.1
S.3 AO gilt insoweit nicht, vgl. § 93 Abs.1a AO.

Automatisierter Abruf von Konteninformationen - § 93b AO

Dateisysteme nach § 24 c Abs.1 KWG sind durch die Kreditinstitute auch für automatisierte Abrufe (Bundeszentralamt für Steuern) zu führen ...

§ 93 Abs.7 AO
Abruf durch die Finanzbehörde über das Bundeszentralamt für Steuern in eigener Verantwortung in abschließend aufgezählten Fällen.

§ 93 Abs.8 AO
Abruf durch das Bundeszentralamt für Steuern auf Ersuchen und in Verantwortung einer anderen Behörde oder eines Gerichts

Inhalt der Abfrage sind nur Kontenstammdaten,
nicht Kontenstände und Kontenbewegungen.
Die Absicht des Gesetzgebers einen heimlichen Datenabruf zu ermöglichen wurde vom BVerfG verhindert (Beschlüsse 1 BvR 2357/04 und 1 BvQ 2/05), weshalb nun aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Gesetzesänderung in **§ 93 Abs.9 und 10 AO** Dokumentationspflichten bestehen und der Betroffene vorab über die Möglichkeit eines Kontenabrufs allgemein zu informieren und zumindest im Nachhinein über einen erfolgten Abruf zu benachrichtigen ist.